

74. Entscheidet das bairische Recht die Frage, in welchem ehelichen Güterrechtsverhältnisse in einem gewissen Zeitpunkte Ehegatten beim Mangel eines die ehelichen Güterrechtsverhältnisse regelnden Ehevertrages sich befinden, dahin, daß diese sich nach dem Rechte desjenigen Staates richten, dessen Staatsangehöriger der Ehemann ist?

II. Civilsenat. Ur. v. 18. Februar 1890 i. S. Witwe L. (Bekl.) w. L.'s Erben (kl.). Rep. II. 314/89.

- I. Landgericht Konstanz.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Das im vorliegenden Falle maßgebende, badische Recht entscheidet die Frage, in welchem ehelichen Güterrechtsverhältnisse in einem gewissen Zeitpunkte Ehegatten beim Mangel eines die ehelichen Güterrechtsverhältnisse regelnden Ehevertrages sich befinden, dahin, daß diese sich nach dem Rechte desjenigen Staates richten, dessen Staatsangehöriger der Ehemann ist. Diesen Rechtsgrundsatz hat das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung, daß der Erbteilung auf Ableben des verstorbenen Ehemannes der Beklagten durch die zuständige Konstanzener Teilungsbehörde die Bestimmungen des badischen Landrechtes über die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft zu Grunde zu legen seien, angewendet (wobei es sich an einzelnen Stellen seiner Entscheidungsgründe nur undeutlich ausdrückte, wenn es dort von der Anwendbarkeit der *lex originis* sprach, worunter es nach dem ganzen Zusammenhange der Gründe nicht etwa das Gesetz des Ortes der Geburt, sondern stets das Gesetz des Staates, dessen Staatsangehöriger der Ehemann ist, verstand), und das Oberlandesgericht hat deshalb gegenüber dem feststehenden Umstande, daß der Ehemann der Beklagten, welcher auf Grund der Militärkonvention vom 25. November 1870 zwischen Baden und Preußen (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Großherzogtum Baden von 1870 Nr. 32 S. 738/44) im Jahre 1871 als Offizier in die Königl. preussische Armee übernommen wurde, stets, insbesondere sowohl zur Zeit des am 4. Mai 1874 in Hechingen erfolgten Eheabschlusses, als zur Zeit seines in Konstanz, seinem letzten Wohnsitz, erfolgten Todes, badischer Staatsangehöriger war, es für unerheblich erachtet, ob (woraus die Beklagte die Anwendbarkeit der Satzungen des vormaligen Fürstentumes Hohenzollern-Hechingen bezüglich des ehelichen Güterrechtes ableitete) die Eheleute L. ihren ersten ehelichen Wohnsitz auf der Burg Hohenzollern gehabt haben oder nicht.

Es kann unentschieden bleiben, ob der an die Spitze gestellte Rechtsatz auch für das Gebiet des rein französischen Rechtes gilt, und ob er aus der Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 Code civil abgeleitet werden könnte. Für das badische Recht ergibt er sich aus folgenden Erwägungen.

Für das badische Recht steht zunächst fest, daß inhaltlich des §. 2 lit. 1. des (nach Art. XVIII. des I. Einführungsediktes zum badischen Landrechte in Kraft gebliebenen) VI. badischen Konstitutionsediktes vom 4. Juni 1808 über die Grundverfassung der verschiedenen Stände (Badisches Regierungsbl. von 1808 Nr. 18. 19) für die Erbfolge die Gesetze desjenigen Staates, dessen Staatsangehöriger der Erblasser ist, maßgebend sind, sodaß die Erbfolge in die Verlassenschaft eines badischen Staatsangehörigen auch dann, wenn er außerhalb Badens seinen Wohnsitz hatte, nach dem badischen Rechte zu beurteilen ist. Wenn nun hier der badische Gesetzgeber bei einem Verhältnisse, wobei es sich um die Einheit eines Vermögens handelt, das Gesetz des Staates der Staatsangehörigkeit des Erblassers angewendet wissen wollte, so ist anzunehmen, daß er auch für das eheliche Güterrecht das Gesetz des Staates der Staatsangehörigkeit als maßgebend erachten wollte. Es handelt sich nämlich auch bei der Regelung des ehelichen Güterrechtes um die Zusammenfassung des Vermögens als einer Einheit, und zwar unabhängig davon, in welcher Weise dann das Gesetz im einzelnen die Wirkungen der Ehe auf das eheliche Güterrecht bestimmt, und auf welche Bestandteile des Vermögens hiernach das eheliche Verhältnis einen Einfluß äußert. Sodann aber liegt auch bei den nahen Beziehungen des ehelichen Güterrechtes zu dem Erbrechte die Unterstellung nahe, daß der badische Gesetzgeber auch hierwegen auf das eheliche Güterrecht ebenfalls das Gesetz des Staates der Staatsangehörigkeit angewendet wissen wollte.

Es ist aber die Anschauung, es sei nach badischem Rechte für das eheliche Güterrecht das Gesetz des Staates der Staatsangehörigkeit maßgebend, sodann auch in Akten der badischen Gesetzgebung in bestimmter Weise zum Ausdruck gelangt. In dieser Hinsicht ist zunächst die der Gesetzeskraft teilhaftige Verordnung vom 16. Juni 1818 (Badisches Regierungsbl. von 1818 Nr. 14 S. 85) über das eheliche Güterrecht der Ausländer, welche seit 1810 in das Großherzogtum gezogen sind oder noch einziehen (nämlich das Staatsbürgerrecht dort erwerben), von Belang.

Indem sie nämlich den verheirateten Ausländern, welche das badische Staatsbürgerrecht erwerben, zur vertragsmäßigen Regelung ihres ehelichen Güterrechtes noch vergünstigungsweise eine näher bezeichnete zweijährige Frist gewährt, ist sie im übrigen ein Ausdruck des Grundsatzes, daß für diejenigen, welche das badische Staatsbürgerrecht erwerben, hinsichtlich ihres ehelichen Güterrechtes das badische Gesetz maßgebend werde. Damit hat der badische Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß er bezüglich des ehelichen Güterrechtes das Gesetz des Staates der Staatsangehörigkeit angewendet wissen will. Die nämliche Anschauung ergibt sich aus den bei Anfall württembergischer Distrikte und Orte und bezw. der Grafschaft Hohengeroldseck an das Großherzogtum Baden erlassenen Verordnungen vom 30. März 1811 (Badisches Regierungsbl. von 1811 Nr. 10 S. 41) und vom 8. Juni 1820 (Badisches Regierungsbl. von 1820 Nr. 10 S. 51) und dem provisorischen Gesetze vom 31. Dezember 1846 (Badisches Regierungsbl. von 1847 Nr. 1 S. 1). Auf dem gleichen Boden steht ferner Art. 16 des badischen Einführungsgesetzes vom 6. August 1862 (Badisches Regierungsbl. von 1862 Nr. 40) zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche; denn wenn dort zur Vermeidung der darin bezeichneten Folge bestimmt ist: „Wenn ein Ausländer, welcher zu den Kaufleuten gehört und ohne Ehevertrag verheiratet ist, im Inlande sich niederläßt, ohne Inländer zu werden, so muß er ic“, so beruht der Befehl „ohne Inländer zu werden“, auf der Unterstellung des Gesetzgebers, daß der Ausländer, welcher Inländer (badischer Staatsangehöriger) werde, durch diese Veränderung seiner Staatsangehörigkeit dem badischen ehelichen Güterrechte unterworfen werde.

Nach dem Gesagten bedarf es nicht der Erörterung, ob nicht Art. 15 der Militärkonvention vom 25. November 1870 zwischen Baden und Preußen, welcher auch für die dem Großherzogtume Baden angehörigen Personen, die bei einem außerhalb des Großherzogtumes garnisonierenden Truppenteile dienen, hinsichtlich „ihres ehelichen Güterrechtes, der Erbfolge in ihre Verlassenschaft und der Bevormundung der Hinterbliebenen“ die „Rechtsnormen ihrer Heimat“ (worunter jene des Staates ihrer Staatsangehörigkeit gemeint sind) für anwendbar erklärt, ebenfalls eine Stütze für die Anschauung des badischen Gesetzgebers dahin bietet, daß für das eheliche Güterrecht das Gesetz des Staates der Staatsangehörigkeit maßgebend sein solle.

Gegen die bisherigen Ausführungen kann auch nicht geltend gemacht werden, daß Gesetz des Staates der Staatsangehörigkeit könne deshalb nicht für das eheliche Güterrecht als maßgebend erachtet werden, weil es da nicht zureiche, wo der Ehemann und die Ehefrau vor dem Eheabschlusse verschiedene Staatsangehörigkeit hatten. Zunächst kann das Gesetz überhaupt die Staatsangehörigkeit des Ehemannes als des Hauptes der Ehe auch dann als entscheidend erachten, wo es sich um die Frage der gesetzlichen Regelung des Güterrechtsverhältnisses zwischen den Ehegatten handelt. Sodann aber tritt die Ehefrau, auch wenn sie vor der Ehe eine andere Staatsangehörigkeit als der Ehemann hatte, in die Ehe, mit welcher und von welcher an erst die Wirkungen der Ehe hinsichtlich des Güterrechtes sich äußern, mit dem nämlichen Staatsbürgerrechte, wie jenes des Ehemannes, da sie unmittelbar mit dem Abschlusse der Ehe das Staatsbürgerrecht des Ehemannes erwirbt.

Ebenso wenig kann der Anwendbarkeit des Gesetzes des Staates der Staatsangehörigkeit der Umstand entgegengehalten werden, daß dieses Prinzip keine durchgreifende Norm da gebe, wo innerhalb eines Staates, z. B. in Preußen, in den einzelnen Landesteilen verschiedene Rechtsnormen gültig seien. Dieses Bedenken, welches auch den badischen Gesetzgeber inhaltlich des oben erwähnten VI. badischen Konstitutionsediktes nicht abgehalten hat, gleichwohl für die Erbfolge in die Verlassenschaft eines im Großherzogtume Baden wohnhaften Nicht-Badeners das Gesetz des Staates der Staatsangehörigkeit des letzteren für maßgebend zu erklären, trifft schon deshalb nicht zu, weil der Grundsatz der Anwendbarkeit des Gesetzes des Staates der Staatsangehörigkeit nicht ausschließt, daß in einem solchen Falle, wo dieser Staat nicht ein einheitliches Recht, sondern in seinen einzelnen Landesteilen verschiedene Rechtsnormen hat, wieder weiter zu ermitteln ist, welche dieser Rechtsnormen anzuwenden ist, und daß hierbei auch der Wohnsitz in einem gewissen Zeitpunkte in Betracht kommen kann.

Gegen die dargestellte Gesetzesauslegung kann auch nicht die von dem Vertreter der Revisionsklägerin angeführte Rechtsbelehrung des Justizministeriums vom 21. Juli 1810 (Badisches Regierungsbl. von 1810 Nr. 32 S. 253) angerufen werden. Sie ist nicht bestimmt, das Verhältnis der Anwendbarkeit des badischen Rechtes zu dem nicht-badischen Rechte auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes zu regeln;

soweit sie den Wohnsitz der Eheleute zur Zeit ihrer Heirat heranzieht, bezieht sich dies nur darauf, daß innerhalb des Großherzogtums Baden in seinen einzelnen Landesteilen bezüglich des ehelichen Güterrechtes vor Einführung des badischen Landrechtes verschiedene Rechte bestanden (vgl. den auch in der genannten Rechtsbelehrung angeführten Art. XII Ziff. 2 des I. Einführungsedittes zum badischen Landrechte).

Der bisherigen Darlegung steht ferner nicht etwa eine Erläuterung Brauer's entgegen; vielmehr ist umgekehrt den Erläuterungen Brauer's Bd. 6 Nr. 164 (insbes. den Sätzen daselbst „Zum anderen ist darum jenes Gesetz über Liegenschaften hierher nicht zu erstrecken, weil die Ehegemeinschaft mit allen ihren Folgen eine Sache ist, die von dem Dasein und der Gültigkeit der Ehe abhängt und mit ihr steht und fällt. Ist sie also als Nebensache von dieser anzusehen, und ist diese hinwiederum etwas, was den bürgerlichen Stand der Personen betrifft, von welchem Satz 3 bestimmt ordnet, daß die Gesetze, welche den Zustand der Personen bestimmen, sich auf die Inländer selbst alsdann erstrecken, wenn sie im Auslande sich aufhalten, so ist damit klar entschieden, daß die Gemeinschaft der Ehe auch auf alles, irgendwo außer dem Staate gelegene Vermögen der Eheleute sich erstrecken dürfe“) und Bd. 6 Nr. 165 die Ansicht Brauer's zu entnehmen, daß die Bestimmung des L.R.G. 3 Abs. 3 auch auf das eheliche Güterrecht Anwendung finde, und daß der Ausländer durch die Erwerbung des badischen Staatsbürgerrechtes bezüglich des ehelichen Güterrechtes den Normen des badischen Rechtes unterworfen werde.

Die in dem Obigen entwickelte Anschauung des badischen Rechtes über die Anwendbarkeit des Gesetzes des Staates der Staatsangehörigkeit auf das eheliche Güterrecht entspricht auch der badischen Gerichtspraxis und Wissenschaft. Sie ist insbesondere zum Ausdruck gekommen in folgenden Urteilen des vormaligen badischen Oberhofgerichtes: vom 17. Dezember 1863 i. S. R. w. M.,

vgl. Annalen der badischen Gerichte Bd. 32 S. 166,

vom 6. April 1868 i. S. W. w. W.,

vgl. Annalen der badischen Gerichte Bd. 37 S. 8 flg., insbes. S. 12/13,

vom 6. April 1878 i. S. Sp. w. Sp.,

vgl. Annalen der badischen Gerichte Bd. 45 S. 17 flg., insbes. S. 20.

---

In der Wissenschaft für das hadische Recht ist sie besonders vertreten von Behaghel (sowohl in seinem Lehrbuche, als in seiner Abhandlung: „Die ehelichen Güterverhältnisse der Ausländer 2c“) und von Barazetti (Einleitung in das französische Civilrecht S. 219. 230/31).“